

sich die Apotheke befindet. Für Überschreibungen zu Lebzeiten des Inhabers der staatlichen Befugnis ist dessen Einvernehmen erforderlich.

(2) Die Überschreibung der staatlichen Befugnis bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Mit der Überschreibung der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer gepachteten Apotheke gehen Rechte und Pflichten des Pächters aus dem Pachtvertrag auf den neuen Inhaber der staatlichen Befugnis über.

### § 3

In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Gesundheitswesen die Überschreibung der staatlichen Befugnis auch dann vornehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchst. b noch nicht erfüllt sind, in diesem Falle ist nach Absprache mit dem neuen Inhaber der staatlichen Befugnis festzulegen, wie dieser die erforderlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Apotheke erwerben wird.

### § 4

Für die Überschreibung der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer Apotheke in Privatbesitz oder einer gepachteten Apotheke ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 DM zu entrichten.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

#### Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe- tätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 16. Juni 1961

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

### § 1

Die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) wird unter Buchst. c — Ministerium für Gesundheitswesen — wie folgt ergänzt:

„Herstellung von Sehhilfen“.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1961

#### Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* r. DB (GBl. I 1959 S. 350)

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossen- schaften werktätiger Fischer.

Vom 23. Juni 1961

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 14 der Verordnung:

### § 1

Die Bestimmungen des § 14 der Verordnung gelten nicht für Kandidaten von Produktionsgenossenschaften. Kandidaten unterliegen wie Mitglieder der Produktionsgenossenschaften der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1961

#### Komitee für Arbeit und Löhne

H e i n i c k e

Vorsitzender

♦ 1. DB (GBl. I 1959 S. 514)

### Preisverordnung Nr. 1843 8\*. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 19. Juni 1961

### § 1

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

### § 2

(1) Fristen für Preisverordnungen, die nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisverordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisverordnungen am 1. August 1961.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit in den neuen Preisverordnungen die Vorlage von Listen nebst Kalkulationen über die von den Betrieben selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. bei den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erst-

\* Preisverordnung Nr. 1843/7 (GBl. II S. 236)